



Wann Anwohner für den Straßenausbau zahlen

Experten beantworteten Fragen zu Beitragsbescheiden und Möglichkeiten zum Widerspruch. **Wir sollen einen Beitrag für den Straßenausbau zahlen. Auf dem Bescheid steht, dass die Grundstücksfläche noch einmal mit einem Faktor multipliziert worden ist. Kann das richtig sein?**

Schauen Sie in die Beitragssatzung Ihrer Kommune. Dort ist dies festgeschrieben. In der Regel wird die bebaubare Fläche mit der sogenannten Geschossflächenzahl multipliziert. Es handelt sich dabei um einen Faktor, der wiedergibt, mit wie vielen Geschossen ein Grundstück bebaut werden darf beziehungsweise bebaut worden ist.

Vor ein paar Jahren wurde uns ein Straßenbau angekündigt. Keiner von den Anliegern wollte die Straße. Gebaut wurde trotzdem und auch noch anders als in den Plänen vorgesehen. Beitragsbescheide gibt es bisher nicht. Sollen wir jetzt einfach warten oder können wir etwas unternehmen?

Die Kommune hat ihre rechtliche Pflicht erfüllt durch das Auslegen der Unterlagen und eine entsprechende Informationsveranstaltung. Ein Vetorecht der Anlieger gegen solche Vorhaben gibt es leider nicht.

Sie müssen jetzt abwarten, bis der Beitragsbescheid kommt. Gegen den können Sie fristgerecht innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

In Ihrer Straße sollten Sie feststellen, wie viele Anlieger sich wehren und möglichst eine Prozessgemeinschaft bilden, da sonst jeder ein nicht unerhebliches Prozessrisiko allein tragen müsste.

Vor etlichen Jahren wurde der Fußweg auf unserer Straßenseite ausgebaut, und wir haben damals Beiträge dafür bezahlt. Vor kurzem wurde der Fußweg auf der anderen Straßenseite einschließlich Beleuchtung erneuert. Dafür sollen wir jetzt einen Beitrag von fast 1200 Euro zahlen. Wir haben erst einmal Widerspruch eingelegt. Welche Chancen haben wir?

Der Widerspruch verschafft Ihnen Zeit zur Prüfung der Sachlage. Im Grunde ist es möglich, dass Sie für die Gehwege plus Beleuchtung auf beiden Seiten der Straße zu Beiträgen herangezogen werden. Nur ist trotzdem die Frage, ob die Beiträge korrekt ermittelt worden sind. Das muss dann gegebenenfalls vor dem Verwaltungsgericht überprüft werden.

In unserem Ort sind lange gar keine Straßenausbaubeiträge erhoben worden. Dann führte man "wiederkehrende Beiträge", bei denen wir als Grundstückseigentümer jedes Jahr eine Summe von mehreren Hundert Euro für Baumaßnahmen an den Straßen in unserem Quartier bezahlen. Neuerdings sollen wir aber auch für Baumaßnahmen aus den 1990er-Jahren zahlen. Draufgeschlagen wird das auf unsere jährlichen "wiederkehrenden Beiträge". Kann das alles rechtens sein?

Hier bleibt sicherlich noch allerhand vor den Verwaltungsgerichten zu klären.

"Wiederkehrende Beiträge" sind erst einmal laut dem Thüringer Kommunalabgabengesetz möglich.

Dabei zahlen die Grundstückseigentümer auch für Ausbaumaßnahmen, die nicht direkt vor ihrer Haustür stattfinden, sondern für die Sanierung in einem bestimmten Viertel, zu dem das betreffende Grundstück gehört.

Nun sind nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Weimar viele Thüringer Kommunen gezwungen worden, rückwirkend Beiträge für Baumaßnahmen aus den 90er-Jahren zu kassieren. Manche Gemeinden schlagen das jetzt auf die jährlich eingezogenen "wiederkehrenden Beiträge" auf.

Dagegen kann man wie bei jedem anderen Beitragsbescheid in Widerspruch gehen und gegebenenfalls vor dem Verwaltungsgericht klagen - vor allem um die Korrektheit der Satzungen, der Umlageschlüssel und der umlagefähigen Kosten zu überprüfen.

Gibt es in Bezug auf Beitragserhebung eine gesetzliche Gleichstellung von Kreis- und Bundesstraßen?

Nein. Bei Bundesstraßen sieht es so aus: Im Regelfall können bei Bundesstraßen nur Beiträge für die Gehwege, die Straßenbeleuchtung und eventuell Radwege, soweit es sich um rein innerörtliche Wege handelt, erhoben werden.

Anders sieht es nur aus, wenn die sogenannte Straßenbaulast für eine Bundesstraße in die Verantwortung der Kommune fällt. Das ist bei Städten mit mehr als 80'000 Einwohnern der Fall. Dann müssen die Anlieger auch für die Erneuerung der Fahrbahnen und der Straßenentwässerung zahlen.

Die Umlagehöhe von Kreisstraßen ist abhängig von der Einordnung der Straße in eine bestimmte Kategorie. In der Regel handelt es sich hier um Hauptverkehrsstraßen mit einem relativ geringen prozentualen Beitragssatz.

Aufgrund unseres Widerspruchs gegen einen Straßenausbaubeitrag haben wir einen Widerspruchsbescheid erhalten. Darin werden wir aufgefordert, eine ausführlichere Begründung abzugeben. Können wir Akteneinsicht verlangen? Wir sind fast 50 Grundstückseigentümer, die dasselbe Problem haben.

Sie können im Rahmen des Widerspruchsverfahrens Akteneinsicht verlangen. Sie wird sich insofern schwierig gestalten, da Sie eine Flut von Unterlagen vorfinden werden, die ein Laie kaum bewältigt. Daher sind Sie gut beraten, einen Fachmann, beispielsweise einen Bauingenieur oder einen Rechtsanwalt, zur Akteneinsicht mitzunehmen.

Da viele Grundstückseigentümer betroffen sind, empfiehlt sich mit Blick auf eine Klage und aus finanziellen Gründen, eine Prozessgemeinschaft zu gründen. Allerdings können sich an dieser Gemeinschaft nur jene Eigentümer beteiligen, die anfänglich Widerspruch eingelegt haben. Für die anderen sind die Bescheide rechtskräftig.

Wir haben vor wenigen Tagen einen Beitragsbescheid erhalten. Bis wann müssen wir Widerspruch eingelegt haben, damit der noch gilt?

Sie müssen sich beeilen. Ab Erhalt des Beitragsbescheides können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch dagegen einlegen. Verpassen Sie diese Frist, wird der Bescheid bestandskräftig, selbst wenn er fehlerhaft ist. Wenn Sie Widerspruch eingelegt haben, erhalten Sie in der Folge einen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie im Bedarfsfall einen Monat nach Erhalt Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben können.

Muss ich entsprechend des Beitragsbescheides zahlen, auch wenn ich erst einmal dagegen Widerspruch einlege?

Ja. Denn das Einlegen eines Widerspruchs befreit nicht von der Zahlung eines Beitrages. Wer dazu in der Lage ist, sollte den geforderten Beitrag sofort unter Vorbehalt der Rückforderung zahlen.

Möglich ist auch, eine Stundung mit Ratenzahlung zu beantragen. Dabei werden dann aber sechs Prozent Zinsen fällig. Nicht ratsam ist es, gar nicht zu zahlen, da dann Säumniszuschläge drohen. Pro Jahr machen sie zwölf Prozent der geforderten Beitragssumme aus.

Die Straße, an der wir wohnen, soll saniert werden. Die Anlieger sollen dabei einen großen Teil der Kosten vorfinanzieren. Kann das sein, und was geschieht, wenn die Baufirma in die Insolvenz geht?

Prinzipiell ist es möglich, dass Sie den geforderten Betrag vorfinanzieren müssen. Das muss allerdings in der einschlägigen Satzung Ihrer Kommune festgeschrieben sein. Die Vorleistung fordert die Kommune, nicht die Baufirma selbst. Dementsprechend trägt auch die Kommune das Risiko bei einer Pleite des beauftragten Unternehmens.

08.02.13 / TA